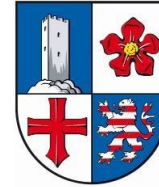


Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 19-0047
erstellt am: 05.05.2021

Abteilung: FB Kreisgremien
Verfasser/in: Fachbereich Kreisgremien/Fachbereich Beteiligungsverwaltung
Aktenzeichen: I-6/1 - VRRN

Verband Region Rhein-Neckar; hier: Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Kreises Bergstraße in der Verbandsversammlung

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	31.05.2021	Ö	Wahl

Erläuterung:

Aufgrund des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2006 der **Verband Region Rhein-Neckar** als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

Die Verbandsversammlung besteht aus den Landrätinnen und Landräten der Kreise, den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern und Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Städte mit mehr als 25.000 Einwohnern sowie weiteren Vertreterinnen und Vertretern.

Die Landkreise, Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet mit mehr als 25.000 Einwohnern entsenden für je 25.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 10.000 Einwohnern eine Vertreterin oder einen Vertreter. Maßgebend sind die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Statistischen Landesämter vom 30. Juni des der jeweiligen Kommunalwahl vorangegangenen Jahres.

Zum Stichtag 30. Juni 2020 betrug die Einwohnerzahl des Kreises Bergstraße ohne die Städte Bensheim, Heppenheim, Lampertheim und Viernheim, die ihre Vertreterinnen und Vertreter selbst entsenden, 136.720 Einwohner. Damit stehen dem Kreis 6 Sitze in der Verbandsversammlung zu. Neben dem Landrat als "geborenem" Mitglied sind somit durch den Kreistag Bergstraße noch **fünf weitere Vertreterinnen oder Vertreter** innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Wahlzeit für deren Dauer zu wählen.

Die Landrätinnen und Landräte sowie die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden im Falle der Verhinderung durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten.

Für jede weitere Vertreterin und jeden weiteren Vertreter ist (mindestens) eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Ist das persönliche stellvertretende Mitglied verhindert, so kann an seine Stelle ein anderes stellvertretendes Mitglied treten (Vertretung nach Reihenfolge für das jeweilige Verbandsmitglied).

Wählbar in die Verbandsversammlung ist, wer am Wahltag die Wählbarkeit in die entsprechende Vertretung nach dem jeweiligen Landesplanungsgesetz besitzt. (Artikel 7 Abs. 4 des Staatsvertrages).

Für die Durchführung der Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gelten die Bestimmungen des Artikels 8 des Staatsvertrages, die von den Regelungen für die Wahl der Mitglieder in Verbandsversammlungen von Zweckverbänden in Hessen in einigen Punkten abweichen:

- Die **Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf den einzelnen Wahlvorschlägen ist begrenzt**. Die Wahlvorschläge können doppelt so viele Namen enthalten, wie Mitglieder für die Verbandsversammlung hieraus zu wählen sind, d.h. maximal 10 Namen. Für die 5 zu wählenden Mitglieder ist jeweils eine andere Bewerberin oder ein anderer Bewerber des Wahlvorschlags als persönliches stellvertretendes Mitglied zu benennen, das im Falle einer Verhinderung das Mitglied vertritt.
- Die **Reihenfolge** der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag ist für die gesamte Wahlperiode **bindend**; bei Ausscheiden eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds aus der Verbandsversammlung ist bezüglich des Nachrückens eine nachträgliche Veränderung der Reihenfolge **nicht** möglich.
- Bei mehreren eingereichten Wahlvorschlägen wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem **d'Hondtschen System** verteilt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber statt.
- Bei Verhältniswahl hat jedes Kreistagsmitglied eine Stimme, bei Mehrheitswahl so viele Stimmen, wie weitere Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.

Die Wahl kann jedoch vereinfacht werden, indem sich alle Kreistagsabgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, der durch einstimmigen Beschluss des Kreistages angenommen wird; Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich (§ 55 Abs. 2 HGO i.V.m. § 32 HKO).

Die Fraktionen werden um Einreichung von Wahlvorschlägen gebeten.

Anlage:

Schreiben des Verbandes Region Rhein-Neckar vom 01.02.2021 mit Anlage